

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.498.565

Wien, am 2. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. August 2020 unter der Nr. **2997/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage be treffend „Beihilfenrecht Österreich vs. Schweiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich darf eingangs festhalten, dass rechtliche Vorkehrungen, wie einerseits die „Genehmigung staatlicher Beihilfen“ und andererseits die „Aussetzung des Beihilferechts“, entsprechend zu differenzieren sind. Eine „Genehmigung“ ist der positive Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung einer ex ante anmeldpflichtigen Beihilfe durch die Europäische Kommission. „Aussetzung“ würde bedeuten, dass das Beihilferecht per se – zumindest vorübergehend – überhaupt nicht zur Anwendung käme und damit Beihilfen nicht angemeldet werden müssten.

Zur Frage 1:

- 1. Welche regulatorische Vorteile genoss die Schweiz im Vergleich zu Österreich noch zu dem Zeitpunkt (07.06.2020), zu dem Bundeskanzler Kurz die Unterschiede zwischen Schweiz und Österreich auf EU Beihilferecht zurückführte?*

Die Schweiz ist kein Mitglied der Europäischen Union und als solches – vorbehaltlich der bilateralen Vereinbarungen zwischen der EU und der Schweiz – an die europäischen Verträge nicht gebunden. Somit finden auch die Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen der Artikel 107 und 108 AEUV auf die Schweiz keine Anwendung.

Zu den Fragen 2 und 5:

- 2. Im internationalen Vergleich zählt auch Deutschlands Beihilfeprogramm zu den besten Europas. Wie erklärt sich, dass EU Mitglied Deutschland eher mit der Schweiz als mit Österreich zu vergleichen ist, obgleich die EU Regeln nicht für die Schweiz, sehr wohl aber für Deutschland und Österreich gelten?*
- 5. Auch nach Aussetzung der EU Beihilferegeln beklagen Österreichs Wirtschaftstreibende langsame und bürokratische Antragsabwicklung von Beihilfeanträgen im Vergleich zur Schweiz, aber auch zum EU Mitgliedsstaat Deutschland. Was ist für diese weiterhin ineffiziente Assistenzabwicklung in der Meinung des Bundeskanzlers verantwortlich?*

Gemeinsam mit den in Entsprechung einer Feststellung des Budgetausschusses zur Haushaltungsrechtsreform dem Nationalrat übermittelten Berichten zu den Monatsergebnissen wird dem Nationalrat gemäß § 3 Abs. 4 COVID 19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz monatlich berichtet. Aus diesen Berichten geht die professionelle Effizienz der Abwicklung hervor.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2999/J vom 4. August 2020 durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen werden.

Zur Frage 3:

- 3. Sind die Anfragebeantwortungen von Bundesministerin Schramböck und Bundesminister Blümel korrekt, die besagen, dass seit 17.04.2020 Österreichs Ansuchen um*

Aussetzung von Beihilferegeln stattgegeben worden war, und Österreich nun sein geplantes Programm durchziehen konnte?

Nicht korrekt ist die in der Fragestellung insinuierte Feststellung, dass „Österreichs Ansuchen um Aussetzung der Beihilferegeln stattgegeben worden“ wäre. Diesbezüglich ist auf die einleitenden Bemerkungen zu dieser Anfragebeantwortung und auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1933/J vom 8. Mai 2020 durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu verweisen. Zu keinem Zeitpunkt wurde nämlich behauptet, dass Österreichs Ansuchen um Aussetzung von Beihilferegeln stattgegeben worden wäre. Vielmehr hat die EU-Kommission am 17. April 2020 die Ende März angemeldeten Richtlinien über Garantien für kleine und mittlere Unternehmen in der COVID-19-Krise genehmigt.

Zu Frage 4:

4. *Gibt es weitere Regulative, die Kanzler Kurz angesprochen hat, die nicht von den von Schramböck und Blümel angesprochenen Zusagen der EU erfasst wurden?*
 - a. *Wenn ja, komplizieren diese Regeln immer noch Österreichs Beihilfemaßnahmen? Um welche Regeln handelt es sich?*

Meine Aussagen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bezogen sich auf das Beihilferecht. Neben den Bestimmungen des europäischen Rechts ist hierbei insbesondere auf das (nationale) Haushaltsrecht sowie auf wirtschaftspolitische Zielsetzungen zu achten. Selbstverständlich wird sich die Bundesregierung weiterhin darum bemühen, dass die notwendige Hilfe rasch bei den betroffenen Unternehmen ankommt.

Zu Frage 6:

6. *Kanzler Kurz sagte im Kurier Interview, dass es in der Schweiz große Unterschiede in Wirtschaftshilfemaßnahmen unter den Kantonen gäbe, und dass die Bundesregierung diese studiere. Die Schweizer Beihilfepolitik gilt aber als hoch- zentralisiert. Welche Unterschiede zwischen den Beihilfemaßnahmen oder deren Abwicklung konnte die österreichische Bundesregierung unter den Kantonen ausmachen, und wie werden diese zur Verbesserung der österreichischen Beihilfepolitik verwendet?*

Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine rechtsvergleichende Studie anzustellen, was vom Interpellationsrecht entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG nicht umfasst ist.

Sebastian Kurz

